

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP**

Ausschussdrucksache 16(16)257**

Öffentliche Anhörung zum
Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes
(Gesetzentwurf der Bundesregierung)
- Drucksache 16/5100 -

Stellungnahmen

Beitrag von

- Friedrich Wulf, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Deutscher Bauernverband e.V.
- Deutscher Olympischer Sportbund



Herrn
N.N., MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

c/o:
NABU Bundesgeschäftsstelle
Invalidenstr. 112
10115 Berlin

Berlin, den 21. Mai 2007

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 10.1.2006 (Rs. C-98/03) – Drs. 16/5100

Sehr geehrter Herr N.N.,

derzeit liegt Ihnen der Entwurf des o.a. Gesetzes (Drs. 16/5100) zur Beratung vor.

Die Naturschutzverbände BUND und NABU sehen den Entwurf mit großer Sorge, denn er stellt einen Rückschritt für den Artenschutz dar und verfehlt dadurch das vorgesehene Ziel der Umsetzung des genannten EuGH-Urteils in wesentlichen Punkten!

Die Änderungen, die in Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.05.07 vorgeschlagen wurden, stellen eine erste Verbesserung des bestehenden Entwurfes dar. Sie lassen wichtige naturschutzfachliche Punkte jedoch weiterhin unberücksichtigt. Unsere wesentlichsten Kritikpunkte möchten wir Ihnen kurz erläutern und Sie bitten, den Entwurf erneut abzuändern, um einen nachhaltigen und praxistauglichen Schutz unserer Umwelt zu gewährleisten!

Im Einzelnen:

- Die Regelungen zur Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Projektbegriffes (§10 Abs. 1 Nr. 11 und § 34 Abs. 1a) und der Eingriffsregelung (§ 42 Abs. 4 und 5)) sind im aktuellen Entwurf aus unserer Sicht weder naturschutzfachlich tragbar, noch mit der FFH-Richtlinie vereinbar.

Nach §10 Abs. Nr. 11 des Entwurfs gelten Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, wenn sie der guten fachlichen Praxis genügen „in der Regel“ nicht als Projekte und dürfen deshalb ohne spezifische Prüfung durchgeführt werden. Dies nimmt in Kauf, dass dabei europarechtlich geschützte Lebensräume oder Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten fahrlässig zerstört werden.

Bei der derzeitigen Definition der guten fachlichen Praxis gelten selbst so gravierende Eingriffe wie ein Umbruch von geschützten Borstgrasrasen oder der Bau befestigter

Waldwege per Generalannahme als natur- und FFH-verträglich. Wie auch durch das Urteil des EuGH vom 10.05.07 noch einmal bestätigt wurde (s. EuGH Urteil vom 10.05.07, Rn. 80), sind derartige generelle Freistellungen nicht richtlinienkonform. Mögliche Auswege bieten hier entweder eine Aufhebung der Landwirtschaftsklausel oder annäherungsweise (aber immer noch mit einer EU-rechtlichen Restunsicherheit behaftet) eine objektiv überprüfbare und naturschutzkonforme Definition der guten fachlichen Praxis, die spätestens im Rahmen des UGB verbindlich und überprüfbar neu formuliert werden muss!

- § 34 Abs. 1a des Entwurfes erlaubt es, ein Projekt automatisch als genehmigt anzusehen, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen anderes bescheidet. Auch hier gilt: eine pauschale Freistellung ist weder juristisch noch naturschutzfachlich vertretbar. Eine Beschleunigung des Verwaltungshandelns ließe sich zudem durch eine Verpflichtung der zuständigen Behörden zur zeitnahen Entscheidung (max. 6 Wochen) auf ähnliche Weise erreichen, ohne das Risiko irreparablen Schadens an streng geschützten Arten und Biotopen einzugehen.
- § 42 Abs.1 Nr. 2 des Entwurfes führt als neuen Begriff die „lokale Population“ ein. Eine Definition oder Abgrenzung des Begriffes wird nicht genannt. Rechtsstreitigkeiten, die sowohl dem eigentlichen Schutzziel, als auch der zügigen Entscheidungsfindung entgegenstehen, sind so vorprogrammiert. Auch unter Berücksichtigung des durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen angemerkten Abbaus naturschutzfachlichen Personals sowie bei finanziellen Engpässen der Länder und Kommunen ist zudem die fachgerechte Umsetzung kaum zu gewährleisten. Der Begriff muss daher genau definiert werden und sich tatsächlich auf den örtlichen Bestand beziehen (etwa den Bestand des Wiesenknopf-Ameisenbläulings einer bestimmten Wiese/eines bestimmten Schlags).
- Analog zur Herauslösung der Landwirtschaft aus dem Projektbegriff legt auch § 42 Abs.4 fest, dass die land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote darstellt. Der Schutz der Arten soll im Wesentlichen durch Aufklärung, vertragliche Vereinbarungen und Artenschutzprogramme erfolgen. Erst wenn diese Maßnahmen nicht greifen – und dies wäre erst durch den Naturschutz zu beweisen! -, kann die Behörde weitere Maßnahmen anordnen. Ein nachhaltiger behördlicher Naturschutz und eine Entlastung der Bewirtschafter werden so unnötig erschwert. Der Rückgang seltener, beispielsweise an extensive Landwirtschaftsformen gebundene Arten kann so nicht aufgehalten werden. Erfolgskontrollen, Monitoring und Gleichstellung des behördlichen Handelns mit den freiwilligen Leistungen und Angeboten müssen im Gesetz verankert werden. Wir schlagen eine Lösung vor, wie sie im Jahre 2006 in einer AG beim BMU bereits erarbeitet wurde: von vorneherein verbindliche Bewirtschaftungsregelungen („Codes of Conduct“), flankiert von Artenschutzmaßnahmen und mit der Möglichkeit für die Verwaltung, falls erforderlich Anordnungen zu treffen.
- Ähnlich kritisch sehen wir die in § 42 Abs. 5 vorgesehene Befreiung von den artenschutzrechtlichen Regelungen für den Fall, dass sie im Zuge von Eingriffen entstehen. Bei der aktuellen Formulierung muss EU-rechtswidrig weder der Prüfkatalog nach Art.16 Abs. 1 FFH-RL durchlaufen werden noch sichergestellt sein, dass die betroffenen Populationen der europarechtlich geschützten Arten auch tatsächlich erhalten bleiben, nur ihre „Funktion“ muss gesichert werden. Mit dieser Regelung können vom Fledermäusen, Schwarzspechten oder Eremiten bewohnte Bäume einfach gefällt werden und örtliche Populationen zum Aussterben gebracht werden. Es muss festgelegt werden, dass durch Eingriffe der günstige Erhaltungszustand einer Art nicht gefährdet wird; im Falle eines ungünstigen

Erhaltungszustands ist der Eingriff nicht zulässig. Auch das aktuelle Urteil des EuGH gegen Österreich stellt dies nochmals klar (s. EuGH-Urteil vom 10.05.07 Rn. 114).

Hier können wiederum bundesweit festgelegte, verbindliche Bewirtschaftungsregelungen greifen, die den dauerhaften Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und Lebensräume garantieren.

- Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sollen gemäß § 42 Abs. 4 und 5 für die Landwirtschaft und bei Eingriffen künftig nur noch für nach Arten der FFH-Richtlinie gelten, nicht aber für nur nach deutschem Recht geschützte Arten. Damit entfällt auf einmal für 2000 von 2600 (75%) der in der Bundesrepublik geschützten Arten der Schutz gegenüber ihren Hauptgefährdungen. Es wäre dann legal, Wiesen mit Schachbrettblumen oder der Brockenanemone so sehr zu düngen, dass diese Arten verschwinden oder Teiche, in denen der Fadenmolch vorkommt, zuzuschütten, wenn diese einem Neubaugebiet im Weg sind.
- Obwohl mit der Föderalismusreform dem Bund gerade im Artenschutz eine abweichungsfeste Regelungsmöglichkeit zugestanden wurde, überlässt der Gesetzentwurf den für den Artenschutz besonders kritischen Bereich von Ausnahmeregelungen von der Vorschriften der EU-Richtlinien (§ 43 Abs. 8) sowie des Erlasses von Bewirtschaftungsregelungen für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 52 Abs. 6a) den Ländern und sogar nachgeordneten Behörden. Das Ziel einer bundesweit einheitlichen 1:1-Umsetzung des europäischen Artenschutzrechtes und der gebotenen Umsetzung des EuGH-Urteils wird damit endgültig verfehlt!

Die Kompetenz des Bundes ist in diesen Fällen daher auf jeden Fall zu erhalten.

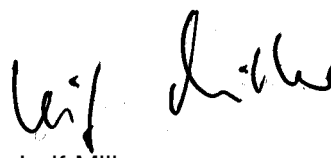
- Die in § 43 (8) vorgesehene Möglichkeit der Länder, für besonders geschützte Arten pauschal und landesweit von den artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Tötungsverböten zu befreien, soll nun auch auf streng geschützte Arten ausgeweitet werden. Eine solche Regelung sollte jedoch angesichts der starken Bedrohung vieler dieser Arten stets nur im Ausnahmefall und unter Betrachtung der konkret vorliegenden Einzelfalls Genehmigungen erteilt werden können.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundesregierung hat sich selbst das Ziel gesetzt, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen. Hiervon sind wir noch weit entfernt, und ohne substanzielle zusätzliche Anstrengungen werden wir dieses Ziel nicht erreichen. Die Fortschreibung des Status quo oder sogar eine Verschlechterung des Naturschutzrechtes, wie sie sich hier abzeichnet, sind daher für den BUND und NABU, die sich seit Jahren für eine Modernisierung des Gesetzes einsetzen, und viele Menschen in diesem Land nicht akzeptabel. Wir bitten Sie deshalb nochmals eindringlich, die aufgeführten Fakten in die Änderungsanträge Ihrer Fraktion einfließen zu lassen, um ein wirkungsvolles und zielgerichtetes Naturschutzgesetz zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Timm
Bundesgeschäftsführer des BUND



Leif Miller
Bundesgeschäftsführer des NABU

S t e l l u n g n a h m e
des Deutschen Bauernverbandes (DBV) zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften

unter Berücksichtigung der Änderungsanträge – BT-Drs. 16 (16) 233-240

Der Deutsche Bauernverband betont die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt. Die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung hat zu der heute gemeinhin als schützenswert geltenden Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Arten, Biotopen und Ausprägungen geführt. Gerade die heute unter anderem im Rahmen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Biotope sowie deren Tier- und Pflanzenarten verdanken ihre Ausbreitung und den heute schützenswerten Zustand oftmals der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor diesem Hintergrund bedauert der DBV, dass der Entwurf nicht deutlich erkennen lässt, dass Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft nur sinnvoll und erfolgreich in **Kooperation mit den Landwirten** möglich sind. Es muss im Gesetzentwurf deutlich gemacht werden, dass freiwillige Instrumente, wie beispielsweise der **Vertragsnaturschutz Vorrang vor behördlichen Auflagen** genießen.

Der Deutsche Bauernverband kritisiert, dass im Gegensatz zu der – auch in der Begründung – angekündigten 1:1 Umsetzung der Entwurf an zentraler Stelle über die Anforderungen des EuGH-Urteils vom Januar 2006 bzw. der FFH-Richtlinie hinausgeht. Beispiele hierfür sind die vorgesehene Einbeziehung der Vogelarten in das strenge Schutzregime, obwohl das EuGH – Urteil sich nur auf die FFH-Richtlinie bezog, und die Einführung einer Rechtsverordnungs-ermächtigung für die Länder, wonach diese Bewirtschaftungsvorgaben festschreiben können. Dies ist für das kooperative Verhältnis zwischen Behörde und Landwirt vor Ort kontraproduktiv und zur Umsetzung der Vorgaben des EuGH nicht erforderlich. Auch der von der Koalition aktuell eingebrachte **Änderungsantrag zu 1**, wonach für den Projektbegriff die Regelvermutung zugunsten der nach guter fachlicher Praxis ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung ausgehöhlt wird, ist keinesfalls erforderlich.

Außerdem weist der Deutsche Bauernverband auf seine grundsätzliche Haltung hin, wonach eine Änderung der FFH-Richtlinie dringend erforderlich ist, da der Absolutheitsanspruch, der dem Art. 12 Abs. 1 Ziff. d FFH-Richtlinie zugrunde liegt, in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland nicht realisierbar ist.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 Ziff. 2

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG (neu):

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG (neu) sieht vor, dass die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung **in der Regel** kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes ist. Für diese Einschränkung besteht keine Notwendigkeit. Die gute fachliche Praxis, an der sich die Landwirtschaft ausrichten muss, und die nicht zuletzt in § 5 BNatSchG verankert ist, wird durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen auf einem sehr hohen Niveau festgelegt, so dass sich der Landwirt darauf verlassen können muss, bei Einhaltung dieser Voraussetzungen mit seinem Handeln nicht als „Projekt“ zu gelten.

Der landwirtschaftliche Berufsstand fordert daher eine Streichung der Formulierung „in der Regel“ oder zumindest eine noch deutlichere Hervorhebung des Regel-Ausnahmeverhältnisses beispielsweise durch die Wahl des Begriffs „grundsätzlich“.

Vor diesem Hintergrund ist vor allem der aktuelle **Änderungsantrag zu 1**, der den Projektbegriff für die Landwirtschaft noch ausweitet, keinesfalls akzeptabel. Vorgesehen ist hier, beispielhaft Bereiche anzuführen, bei denen die Regelvermutung zugunsten der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung keine Anwendung findet. Dies sieht der Deutsche Bauernverband mit großer Sorge, da für eine solche Aushöhlung des Regelfalls überhaupt kein Anlass besteht. Das umzusetzende EuGH-Urteil hat eine solche Regelung nicht gefordert, die gute fachliche Praxis wird dort nicht in Frage gestellt. Auch das jüngst gegen Österreich ergangene Urteil stellt eine solche Anforderung nicht. Insbesondere die Herausnahme der Umwandlung von Grünland zu Ackerland und der Holzeinschlag in größeren Mengen aus der Regelvermutung sind nicht sachgerecht. Grünland wird bereits durch verschiedene gesetzliche Regelungen und im Rahmen von Cross Compliance umfassend geschützt, so dass hier eine Überregulierung zu befürchten ist. Holzeinschläge bilden das forstwirtschaftliche Kerngeschäft und werden im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung durchgeführt. Die Ernte größerer Holzmengen in Form von Kahlschlägen gehört längst der Vergangenheit an. Die Ergebnisse der Bundeswaldinventur 2 untermauern eindrucksvoll das hohe Verantwortungsbewusstsein unserer Waldbesitzer für ihre Wälder. Daraus wird die Unsinnigkeit der vorgeschlagenen Regelung ersichtlich.

Es ist zudem inakzeptabel, dass der Wegebau durch eine in jedem Fall verpflichtend durchzuführende Verträglichkeitsprüfung deutlich erschwert werden soll. Forstwege beispielsweise sind unverzichtbar, um flächendeckend den Wald nachhaltig bewirtschaften und erforderliche Waldschutzmaßnahmen (z. B. Borkenkäferbekämpfung) ergreifen zu können. Ob eine Ver-

träglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss oder nicht, muss weiterhin im Einzelfall entschieden und darf nicht zur generellen Pflicht erhoben werden.

Bereits heute sind in allen Landeswald- und Landesforstgesetzen Definitionen einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen Forstwirtschaft aufgeführt, die sehr präzise gefasste Verbote, wie z. B. Kahlschlagverbote, umfassen.

Der Deutsche Bauernverband sieht in der vorgeschlagenen Ergänzung einen zusätzlichen, völlig unnötigen bürokratischen Aufwand und fordert daher, dass der Änderungsantrag zu 1 grundsätzlich abgelehnt wird.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass nun – anders als bisher in § 10 Abs. 1 Nr. 11 a BNatSchG – auf das **Merkmal der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht** als Bestandteil des Begriffs „Projekt“ verzichtet werden soll. Das Urteil des EuGH vom 10.01.2006 gibt dazu keinen Anlass. Weder hat die Kommission in der Klageschrift den Halbsatz in § 10 Abs. 1 Nr. 11 a BNatSchG

„sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden“

als unzulässige Einschränkung des Projektbegriffs bezeichnet, noch hat der EuGH entsprechendes festgestellt. Vielmehr war der Buchstabe a des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG gar nicht Klagegegenstand. Dieser Absatz ist als Bestandteil der Projektdefinition daher unbedingt beizubehalten. Gleichzeitig muss dann auf den neuen Absatz 1 a in § 34 BNatSchG (neu) verzichtet werden.

Der Deutsche Bauernverband kritisiert weiterhin, dass die Beeinträchtigungseignung des Projekts **keinen Bezug zum Schutzzweck des Gebietes** aufweist. Sachgerecht wäre, wenn – wie bisher schon in den §§ 33 Abs. 5 und 34 Abs. 2 BNatSchG – auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes „in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen“ abgestellt würde. Hierfür spricht auch der Erwägungsgrund 10 der Richtlinie, in dem es heißt:

*„Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets **verfolgten Erhaltungsziele** wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen“.*

Schließlich ist anzumerken, dass die Ausnahmeregelung sich nur auf die Bodennutzung bezieht. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung ist jedoch nicht auf den Boden beschränkt, sondern betrifft vielmehr sämtliche Umweltmedien. Daher ist statt des Begriffes Bodennutzung der Begriff **Nutzung** zu wählen. Dies gilt auch für § 42 Abs. 4 BNatSchG.

Artikel 1 Ziff. 4**§ 34 Abs. 1 a BNatSchG (neu):**

Der Deutsche Bauernverband erachtet die **generelle Anzeigepflicht eines Projektes** als zu weit gehend. Für den Bewirtschafter ergibt sich eine Verpflichtung, deren Eintritt er im Einzelfall allein nicht beurteilen kann. Denn schon die Voraussetzung für die Anzeigepflicht – das Vorhandensein eines Projektes – hängt von unbestimmten Rechtsbegriffen wie der „erheblichen Beeinträchtigung“ ab. Für eine generelle Anzeigepflicht besteht keine Notwendigkeit, weshalb § 34 Abs. 1 a BNatSchG (neu) zu streichen ist. Abgesehen davon, bezweifelt der Deutsche Bauernverband, dass durch die Einführung eines neuen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, wie dies die Gesetzesbegründung unter Punkt V prognostiziert. Insofern ist es sehr bedauerlich, dass der Vorschlag des Bundesrates, diese Verpflichtung nochmals auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen, von der Bundesregierung abgelehnt wurde.

Artikel 1 Ziff 7a)**§ 42 Abs. 1 BNatSchG (neu):**

Der Deutsche Bauernverband kritisiert, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG (neu) auch auf die europäischen Vogelarten ausgeweitet werden. Vielmehr ist der Deutsche Bauernverband der Ansicht, dass die Artenschutzvorschriften im Bundesnaturschutzgesetz entflochten werden sollten. Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze der jeweiligen Rechtsvorschriften (FFH-RL, Vogelschutz-RL und BNatSchG) sollte in Bezug auf europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach nationalem Recht geschützte Arten getrennt werden, um dann jeweils für die betreffenden Arten die Vorgaben des Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie und der Artikel 12 und 13 FFH-Richtlinie umzusetzen. Die Vermengung, wie sie im jetzigen Entwurf vorgenommen wird, widerspricht dagegen einer klaren Gesetzessystematik und einer 1:1 Umsetzung der Richtlinienvorgaben. Diese Auffassung hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vertreten, die Bundesregierung ist dem jedoch leider nicht gefolgt.

Zumindest Einschränkung der Störungszeiten erforderlich

Wenn der Gesetzgeber schon eine Einbeziehung der europäischen Vogelarten für erforderlich erachtet, darf das Störungsverbot jedoch nicht auf die Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgedehnt werden, während Art. 5 der VogelschutzRL lediglich die Brut- und Aufzuchtzeit als Zeiten nennt, in denen Störungen bei Vögeln besonders gravierend sind. Die umfassenderen Zeiträume der FFH-RL dürfen daher nicht auf die europäischen Vogelarten übertragen werden. Hier ist der gegenteiligen Auffassung der Bundesregierung nicht zu folgen. Obwohl die Störungsverbote der Richtlinien nicht ausdrücklich auf die genannten Zeiträume beschränkt sind, kommt diesen dennoch bei der Prüfung der Störungs-

handlung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Kommission geht in ihrem Richtlinienpapier, an dem sich der Gesetzentwurf orientiert, sogar davon aus, dass nur während dieser Zeiten eine Störung tatbestandsmäßig sein kann.

Deshalb muss der entsprechende Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt aufgegriffen werden, nachdem § 42 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BNatSchG neu wie folgt zu fassen ist:

„wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;“

Des Weiteren unterstützt der Deutsche Bauernverband auch den Vorschlag des Bundesrates, § 42 Abs. 1 Nr. 3 noch um einen Halbsatz zu ergänzen, um deutlich zu machen, dass die Lebensstätten nur dann ganzjährig geschützt sind, wenn sie von Exemplaren derselben Art regelmäßig jedes Jahr aufs Neue genutzt werden. Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung ist die Befürchtung des Bundesrates, dass es ohne diese Ergänzung zu erheblichen Vollzugsproblemen kommen kann, durchaus berechtigt.

Artikel 1 Ziffer 7b)

§ 42 Abs. 4 BNatSchG (neu):

Der Deutsche Bauernverband erkennt die geänderte Formulierung der Landwirtschaftsklausel im Sinne einer notwendigen Klarstellung an. Die zuvor unklar formulierte Freistellung von Handlungen nach guter fachlicher Praxis wurde im Kabinettsentwurf entsprechend der Forderung des Berufsstandes deutlich präzisiert und systematischer gefasst.

Einbeziehung der europäischen Vogelarten

Nichts desto trotz kritisiert der DBV deutlich, dass die vom BMU als Umsetzung des EuGH Urteils zur FFH-Richtlinie bezeichneten Einschränkungen der bisherigen Landwirtschaftsklausel nicht nur auf FFH-Anhang IV-Arten beschränkt wird, sondern auf die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie ausgedehnt wird. Es besteht keine Notwendigkeit, diese dem strengeren Schutzregime der FFH-Richtlinie zu unterstellen. Wenn also der Gesetzgeber – wie in der Begründung dargelegt – lediglich die Forderungen aus dem EuGH-Urteil zur FFH-Richtlinie umsetzen will, bedarf es keiner neuen Regelungen für europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.

Lokale Population

Der Deutsche Bauernverband kritisiert weiterhin das Abstellen auf den Erhaltungszustand der **lokalen** Population. Diese Formulierung ist zu unklar und die Bezugsebene zu eng gefasst. Um eine Handhabbarkeit in der Praxis zu gewährleisten und dem Ansatz der biogeographischen Regionen in Europa zu entsprechen, sollte die Bezugsebene generell soweit als möglich gefasst werden. Vor dem Hintergrund, dass die Population in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (neu) bereits definiert ist, eine Definition des Begriffs „lokal“ dagegen fehlt, sollte das Adjektiv „lokal“ gestrichen werden. Dies stünde auch im Einklang mit dem guidance document der Kommission, welches auf die Stabilität der gesamten Population abstellt und keine weitere Einschränkung vornimmt.

Vorrang freiwilliger Maßnahmen

Des Weiteren fordert der DBV bei der Auflistung der Maßnahmen, die die Behörde ergreifen kann, eine **deutlichere Abstufung** vorzunehmen. Es muss deutlicher gemacht werden, dass auf erster Stufe eine gezielte Aufklärung und Information steht, gefolgt von vertraglichen Vereinbarungen, Artenschutzprogrammen und Maßnahmen des Gebietsschutzes. Erst wenn all diese Instrumentarien nicht greifen, kann allenfalls als ultima ratio über Bewirtschaftungsvorgaben nachgedacht werden. Eine solche Klarstellung kann mit dem Vorschlag des Bundesrates erreicht werden, wonach in § 42 Abs. 4 Satz 3 nach den Wörtern „Aufklärung sichergestellt ist“ die Wörter „oder sichergestellt werden kann“ eingefügt werden sollen. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung reicht dies aus, um dem geforderten „safety net“ Genüge zu tun.

Ablehnung von Bewirtschaftungsvorgaben

Der Deutsche Bauernverband **lehnt** den Erlass von **Bewirtschaftungsvorgaben** grundsätzlich **ab** und fordert nicht zuletzt deswegen eine Änderung der FFH-Richtlinie, wenn der Gesetzgeber zur Erfüllung der FFH-Richtlinie die Möglichkeit zum Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben für unausweichlich hält.

Daneben wird anerkannt, dass die Bundesregierung den noch weitergehenden Vorschlag des Bundesrates abgelehnt hat, wonach Bewirtschaftungsvorgaben durch Verordnung auch dann hätten erlassen werden können, wenn die Verschlechterung nicht bestimmten Land-, Forst- oder Fischereiwirten hätte zugerechnet werden können.

§ 42 Abs. 5 BNatSchG (neu):

In Satz 3 wird die zuständige Behörde ermächtigt, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes ist § 42 BNatSchG (neu) nicht

die geeignete Stelle, um Bestimmungen zur Eingriffsregelung, die ansonsten in § 18 BNatSchG enthalten ist, zu treffen.

§ 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG (neu):

In § 43 Abs. 8 Nr.1 bis 5 werden zugelassene Ausnahmen festgelegt. Von daher scheint ein Verweis auf den Art. 16 der FFH Richtlinie nicht nötig. Änderungsantrag 7 ist daher abzulehnen.

Zur Klarstellung des Gewollten muss jedoch Ziffer 5 aufgehoben werden und der Text sich stattdessen unmittelbar unter Ziffer 4 anschließen. Nur so entspräche die Formulierung auch Art. 16 Abs. 1 lit. c). Die jetzige Formulierung könnte dagegen missverständlicherweise so aufgefasst werden, dass auch in Fällen der Ziffern 1-4 zwingende Gründe des überwiegenden Interesses vorliegen müssen. Dies kann jedoch nicht gewollt sein, denn auch die Richtlinie bezieht die Formulierung „andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ nur auf den Aspekt der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

Artikel 1 Ziffer 9

§ 52 Abs. 6 a BNatSchG (neu):

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung allgemeiner Anforderungen an Bewirtschaftungsvorgaben durch die Landesregierungen ab. Dieses Instrument ist nicht erforderlich, um den strengen Schutz der Anhang IV Arten zu gewährleisten, denn die Landesnaturschutzgesetze enthalten bereits umfassende Ermächtigungen für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Außerdem erfordert die Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs innerhalb der Länder keine Rechtsverordnung. Aufgrund der Fachkompetenz und der täglichen Erfahrungen, können die zuständigen Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden vor Ort im Einzelfall die sinnvollsten Maßnahmen treffen.

Der Deutsche Bauernverband weist darüber hinaus darauf hin, dass zur Umsetzung des EuGH-Urteils eine derartige Verordnungsermächtigung für die Länder keinesfalls notwendig ist und daher über eine 1:1 Umsetzung des EuGH-Urteils zur FFH-Richtlinie hinausgeht. Dass die VO-Ermächtigung nicht zur Umsetzung des EuGH-Urteils erforderlich ist, wurde selbst vom BMU im Rahmen der Arbeitsgruppe („Präsidentenrunde“) des BMU betont. Außerdem widerspricht die Einführung unnötiger Rechtsverordnungen dem erklärten Ziel der Bundesregierung, überflüssige Bürokratie abzubauen. Der Deutsche Bauernverband fordert daher die Streichung dieser Verordnungsermächtigung.



**Beschluss vom 11. Mai 2007
Neuordnung des Naturschutzrechts**

**Neuordnung des Naturschutzrechts
Eckpunkte**

Als Ergebnis der Föderalismusreform sind zurzeit konkrete Bestrebungen auf Bundesebene erkennbar, u.a. das Naturschutzrecht und das Wasserrecht zu novellieren und mit anderen Themengebieten in einem Umweltgesetzbuch zusammenzufassen. Bei der Erarbeitung des Umweltgesetzbuches auf Bundesebene muss aus der Sicht des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) das Ziel im Vordergrund stehen, die Interessen des Sports zu wahren und einen Ausgleich mit dem Naturschutz und anderen Interessen zu gewährleisten. Hierzu formuliert der DOSB nachfolgende Eckpunkte. Der DOSB wird sich in Abstimmung mit seinen Mitgliedsorganisationen, dem Kuratorium Sport und Natur, dem Beirat Umwelt und Sport beim BMU und weiteren Organisationen und Institutionen auch weiterhin am Gesetzgebungsprozess beteiligen.

1. Standard des Bundesnaturschutzgesetzes wahren

Das Bundesnaturschutzgesetz 2002 hat den natur- und landschaftsverträglichen Sport als wichtigen Bestandteil der Erholung aufgewertet und zugleich einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Sports und des Naturschutzes gewährleistet. Die vorgesehene Novellierung des Naturschutzrechts darf unter keinen Umständen hinter diesen Status und die bewährten Qualitätsmerkmale zurückfallen.

2. Zersplitterung des Naturschutzrechts entgegenwirken

Bereits die bestehende Rahmengesetzgebung hat auf Länderebene zu sehr unterschiedlichen Umsetzungen in Landesrecht und zu verschiedenen Regelungen, z.B. im Betretensrecht, geführt. Diese Unterschiede sind von den ehrenamtlich geführten Sportvereinen vor Ort und ihren Mitgliedern überwiegend nicht nachvollziehbar, begünstigen Verdrängungseffekte sowie „Sporttourismus“ und führen in ländergrenznahen Regionen zu Überkomplexität. Durch die nun anstehenden Entwicklungen (Stichwort: „Abweichungsgesetzgebung“) droht sich diese Zersplitterung zu verstärken.

Der Deutsche Olympische Sportbund fordert, diese Zersplitterung zu beenden, insbesondere durch umfassende sportbezogene bundesweit geltende und „abweichungsfeste“ Regelungen in den „allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes“ sowie durch möglichst umfassenden Verzicht der Landesgesetzgeber auf abweichende Regelungen.

3. Sportbezogene Regelungen in den abweichungsfesten „Allgemeinen Grundsätzen“ verankern

Zu den zentralen sportbezogenen Aspekten des Naturschutzrechts mit bundeseinheitlicher Geltung („Allgemeine Grundsätze“) zählen vor allem:

- Gewährleistung des Rechts des Menschen auf Erholung in der freien Natur, wozu auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung gehört;
- Natur- und landschaftsverträglicher Sport stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar;
- Jeder darf alle Teile der freien Natur sowie Straßen und Wege zum Zweck der Erholung unentgeltlich und auf eigene Gefahr betreten. Natur- und landschaftsverträglicher Sport ist dem Betreten gleichgestellt. Einschränkungen dieses Rechts sind nur auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zulässig;
- Vertragliche Vereinbarungen und verbindlich ausgestaltete Formen der Kooperation haben Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen; ein frühzeitiger Informationsaustausch der Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit ist zu gewährleisten;
- Auch Sportvereine bzw. -verbände, die natur- und landschaftsverträglichen Sport fördern, sind entsprechend zu beteiligen und können die Anerkennung als Naturschutzverein erhalten.

4. Sport im Umweltgesetzbuch ausgestalten

In einem erweiterten Zusammenhang eines Umweltgesetzbuches besteht darüber hinaus Bedarf, den Sport bundesweit einheitlich zu verankern, z.B. im Wasserrecht durch Konkretisierungen des Gemeingebrauchs an Gewässern. Zu diesen spezifischen Anforderungen wird sich der DOSB im weiteren Novellierungsverfahren äußern.

5. Naturschutzrecht und Interessen des Sports im Dialog weiterentwickeln

Die erneute Reform des Bundesnaturschutzgesetzes ist in einem frühen Stadium. Der Deutsche Olympische Sportbund wird den weiteren Novellierungsprozess intensiv verfolgen und sich hieran aktiv beteiligen. Der DOSB wird seine Eckpunkte und Positionen mit seinen Mitgliedsorganisationen sowie im Dialog mit relevanten Institutionen und Organisationen sowie den Vertretern des Naturschutzes weiterentwickeln und verweist im Übrigen auch auf das Positionspapier des Kuratoriums Sport und Natur vom März 2007.

EINGEGANGEN

06. Juni 2007

DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · D-60528 Frankfurt a.M.

An
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Vorsitzende Petra Bierwirth, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

31. Mai 2007

akl

Tel. 069 / 67 00 - 225

Fax 069 / 67 00 1225

fehres@dosb.de

Neuordnung Naturschutzrecht

Sehr geehrte Frau Bierwirth,

als Ergebnis der Föderalismusreform sind zurzeit konkrete Bestrebungen auf Bundesebene erkennbar, das Naturschutzrecht zu novellieren und mit anderen Themengebieten in einem Umweltgesetzbuch zusammenzufassen. Bei der Erarbeitung dieses Umweltgesetzbuches auf Bundesebene muss aus der Sicht des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) das Ziel im Vordergrund stehen, die Interessen des Sports zu wahren und einen Ausgleich mit dem Naturschutz und anderen Interessen zu gewährleisten.

Hierzu legt der DOSB Eckpunkte vor, die der Präsidialausschuss Breitensport/Sportentwicklung in seiner Sitzung am 11. Mai verabschiedet hat. Sie sind in der Anlage beigefügt. Wir verbinden dies mit der Bitte, diese Eckpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen im DOSB Herr Andreas Klages, klages@dosb.de, 069-6700351, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karin Fehres
Direktorin Sportentwicklung

...